

II.  
Verbot  
wider die Einfuhr fremden Salzes  
von 1654.

Von Gottes Gnaden Wir Dieterich Adolph, Bischof zu Paderborn, des heil. röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c. Demnach Wir eines jeden ziemlichen Suchen billig Platz geben, zuvordrist aber Unserer gehorsamen Unterthanen Bedeyen und Aufkommen ggst gerne sehen, und beförderen, und dann Unserer durch den Krieg viel beschädigten Stadt Salzkotten, Bürgermeister, Rath und Sälzere in gemein uns unterthänigst zu erkennen gegeben haben, obwohl das allda fallende Salz, sowohl dem benachbarten ausländischen an Güte vorgehe und überlegen sey, als auch um einen ziemlichen Preis zu Kaufe gegeben werde; daß sie dannoch dessen einen geringen Abgang im Verkaufen haben, allso dieses ihnen von Gott und der Natur bescherten Sahmittels, um des vielen vor außers ins Land geführten, wiewohl schlechtern Salzes zu ihrem Vortheil und Aufkommen sich wenig bedienen können, unterthänigst bittende, eine solche ihnen nachtheilige Zufuhr des ausländischen Salzes, derowegen aufzuheben und zu verbiethen, hin-

ge

gegen aber diesem Unserem Stiff, sowohl ober als diefferts des Walds in den Städten Warburg, Brakel, Steinheim und Nieheim zu seiner Gnüge und Nothdurft, auch um einen ziemlichen billigen Preis und Werth jederzeit finden und haben können und mögen. So haben Wir billig befunden, darinn zugehelen, und ein solches allso ggst zu verordnen, befehlen demnachst allen und jeden Unseren Beamten auf dem Lande auch Bürgermeister und Rath in den Städten bey Vermeidung willkürlicher Straf dahin ernstlich und fleißig zu sehen, daß hiernächst dergleichen Zufuhr des fremden Salzes an keinem Ort dieses Stiffes gestattet, sondern was dessen diesem Unserem Befehl zugegen, von den ausländischen hineingeführet, oder aber von den Eingeseffenen angekauft befunden und betreten werden mögte, sobald anzuhalten, zu sich zu nehmen, und Unserem Jisco nicht allein zu überantworten, sondern auch die dagegen handelnde Eingeseffene demselben zu gebührender Verstrafung anzubringen und zu benennen, wornach sich dann maniglich zu verhalten und zu achten hat. Urkundlich Unsers aufgedruckten Secretinsiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 28. Martii 1654.

(L.S.)